

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Silke Stokar von Neuforn, Omid Nouripour, Wolfgang Wieland, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/9261 –**

### **Europäische Visapolitik**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

1.

Ende 2004 hatte die EU-Kommission einen Verordnungsvorschlag für die Errichtung des sogenannten Visa-Informationssystems (VIS) vorgelegt (KOM (2004) 835). Das VIS soll durch einen europaweiten, webbasierten Datenaustausch über Kurzzeitvisa dazu beitragen, Bedrohungen der inneren Sicherheit vorzubeugen, Visumbetrug zu verhindern, Kontrollen an den Außengrenzen und im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu erleichtern und die Identifizierung und Rückführung irregulärer Einwanderer zu ermöglichen. Ein Jahr später legte die EU-Kommission dann noch den Entwurf für einen Beschluss über den Zugang von den Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten zum VIS „zum Zwecke der Verhütung, Aufklärung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten“ vor (KOM (2005) 600).

Nach jahrelangen Verhandlungen liegen nun seit Herbst 2007 sowohl die VIS-Verordnung, als auch der VIS-Beschluss in einer zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament konsentierten Fassung vor (VIS-Verordnung: Ratsdok. PE-CONS 3630/07 vom 26. September 2007 und VIS-Beschluss: Ratsdok. 11077/1/07 vom 11. Oktober 2007). Formell wurden diese beiden Vorschläge aber immer noch nicht angenommen.

Die Bundesregierung hat sich – soweit erkennbar – mit einigen ihrer Anliegen nicht durchsetzen können: Zum einen werden VIS-Daten nicht zehn, sondern nur fünf Jahre lang gespeichert (Artikel 23 VIS-Verordnung). Und zum anderen erhalten die nationalen polizeilichen Staatsschutzbehörden bzw. die Geheimdienste keinen Online-Zugriff auf das VIS (dieser wird über die nationalen Zentralstellen laufen; Artikel 3 Abs. 2 VIS-Verordnung. Allerdings können die Mitgliedstaaten selbst festlegen, welchen ihrer nationalen Behörden sie diesen Zugang zum VIS ermöglichen wollen; Artikel 3 Abs. 1 VIS-Beschluss).

Fraglich ist, wie die Bundesregierung es bewertet, dass die VIS-Verordnung keine über die jeweilige Visumsantragstellung hinausgehende Recherche über lediglich verdächtige Visumsantragstellerinnen/-antragsteller bzw. Einlade-

rinnen und Einlader erlaubt. Im Koalitionsvertrag von November 2005 war hierzu folgendes verabredet worden: „Die Bundesregierung wird sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, [das VIS als Warndatei] auszugestalten. Sollten diese Bemühungen (...) nicht erfolgreich sein, wird eine nationale Warndatei geschaffen werden.“ Inzwischen arbeitet offenkundig bereits innerhalb der Regierungskoalition eine Arbeitsgruppe an der Ausgestaltung einer solchen nationalen Warndatei (DIE WELT, 8. Mai 2008).

Deutschland hat sich seit Jahren intensiv auf die Errichtung des VIS vorbereitet. So sah z. B. der Einzeletat 2007 des Auswärtigen Amtes hierfür 35 neue Personalstellen und 11 Mio. Euro Investitionsmittel vor (vgl. S. 6 des Bericht des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern an den Deutschen Bundestag vom 26. September 2006 über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Visavergabeverfahrens; [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)).

2.

Ende Mai 2005 hatte die EU-Kommission einen Verordnungsvorschlag zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (GKI) zur Aufnahme biometrischer Identifikatoren in Visumanträge vorgelegt (KOM (2006) 269). Darin schlägt die KOM u. a. vor, Teil III Punkt 1.2b der GKI so zu ändern, dass künftig bei der Abgabe eines Visumantrages folgende biometrische Daten erfasst werden sollen:

- ein Lichtbild und
- zehn digital zu erfassende Fingerabdrücke

(außer bei Kindern unter sechs Jahren bzw. bei Personen, bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist; siehe Artikel 1 Nr. 2 des Verordnungsvorschlags der EU-Kommission).

Der Ausschuss des Europäischen Parlaments für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE-Ausschuss) hat in seinem am 29. November 2007 verabschiedeten Bericht zum o. g. Kommissionsvorschlag (A6-0459/2007) u. a. gefordert, bei Kindern unter 12 Jahren auf die Abnahme von Fingerabdrücken zu verzichten (Änderungsantrag Nr. 31). Zuvor hatte auch schon der Europäische Datenschutzbeauftragte nicht nur auf Probleme bei der Zuverlässigkeit von Fingerabdrücken von Kindern unter 14 Jahren hingewiesen, sondern auch darauf, dass z. B. in EURODAC (erstes Europäisches Fingerabdruck-Identifizierungssystem) Fingerabdrücke erst von Kindern erfasst werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (EU-Amtsblatt C321 vom 29. Dezember 2006, S. 38, 41).

3.

Im Juli 2006 hatte die EU-Kommission einen Verordnungsvorschlag über einen sogenannten Visakodex vorgelegt (KOM (2006) 403). Dieser soll den – derzeit über verschiedene Rechtsquellen verstreuten – visumsrechtlichen Gemeinschaftsacquis zusammenfassen, konsolidieren und in Teilbereichen inhaltlich ergänzen. Die EU-Kommission hatte hierzu u. a. folgende Punkte vorgeschlagen:

- Die Liste der so genannten konsultationspflichtigen Staaten sollte nicht länger (so wie derzeit nach der Anlage 5b der GKI) als Verschlussache klassifiziert werden (a. a. O. S. 10).
- Ablehnungen auch z. B. von Visumanträgen zu Besuchszwecken sollten künftig – wenn auch nur anhand einer kursorischen Check-Liste (Anlage IX) – begründet werden (Artikel 23 Abs. 2).
- Und schließlich sollten insbesondere auch Familienmitglieder von Unionsbürgerinnen und -bürgern, aber auch von Drittstaatsangehörigen in den Genuss sogenannter Mehrfachvisa kommen (Artikel 20 Abs. 3a).

Ergänzend hat nun der LIBE-Ausschuss in seinem am 18. April 2008 verabschiedeten Bericht zum Visakodex (A6-9999/2008) u. a. gefordert, die Kosten für ein Visum generell von 60 Euro auf 35 Euro zu senken (Änderungsantrag Nr. 31).

Fragen der Linksfraktion zum Visakodex beantwortete die Bundesregierung im Mai 2007 noch ausweichend: „Die einzelnen Elemente des Kommissionsvorschlags bedürfen (...) noch der Prüfung“ (vgl. Bundestagsdrucksache 16/4798, S. 12 f.). Ein Jahr später sollte diese Prüfung u. E. aber abgeschlossen sein.

#### Visa-Informationssystem

1. Wieso wurde die seit Herbst 2007 zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament konsentrierte VIS-Verordnung (Ratsdok. PE-CONS 3630/07) bzw. der VIS-Beschluss (Ratsdok. 11077/1/07) noch nicht angenommen, und wann ist damit zu rechnen?

Die formale Verabschiedung der VIS-Verordnung und des VIS-Beschlusses steht noch aus, da Dänemark und Schweden Parlamentsvorbehalte eingelegt haben. Der dänische Vorbehalt ist mittlerweile aufgehoben, die Aufhebung des schwedischen Vorbehalts ist für Juni 2008 in Aussicht gestellt worden.

2. Welchen deutschen Sicherheitsbehörden gedenkt die Bundesregierung Zugang zum VIS zu ermöglichen?

Nach dem VIS-Zugangsbeschluss können alle Behörden Zugang zum VIS erhalten, die für die Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung von terroristischen Straftaten oder sonstigen schwerwiegenden Straftaten zuständig sind und dafür gegenüber der Europäischen Kommission und dem Generalsekretariat des Rats benannt werden. Die Abstimmungen zur Umsetzung innerhalb der Bundesregierung und mit den Ländern sind noch nicht abgeschlossen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, dass die nationalen polizeilichen Staatsschutzbehörden bzw. die Geheimdienste keinen Online-Zugang, sondern nur einen Zugriff auf das VIS über nationale Zentralstellen erhalten werden?

Der Zugang der Sicherheitsbehörden zum VIS über zentrale Zugangsstellen ist das Ergebnis eines Kompromisses zwischen Rat und Europäischem Parlament. Eine Eilfallregelung gewährleistet, dass in dringenden Ausnahmefällen Zugangsansträge von der zentralen Zugangsstelle unverzüglich bearbeitet werden; die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und der Eilbedürftigkeit findet nachträglich statt. Diese Lösung ist für die Bundesregierung akzeptabel. Im Zusammenhang mit der Möglichkeit der elektronischen Antragstellung wird auf diesem Weg dem Bedürfnis der Sicherheitsbehörden auf eine kurzfristige Rückmeldung in entsprechenden Eilfällen entsprochen.

#### Warndatei

4. Entsprechen die Vorschriften der VIS-Verordnung den Vorstellungen der Bundesregierung über eine sogenannte Warndatei, und wenn nein, aus welchen Gründen, und plant die Bundesregierung nun die Einrichtung einer nationalen Warndatei?

Nein. Das VIS stellt ein auf den Visumantragsteller fokussiertes System dar, in dem nur wenige Daten zu Einladern oder Verpflichtungsgebern gespeichert werden. Die ergänzende Einrichtung einer nationalen Warndatei wird derzeit innerhalb der Bundesregierung erörtert.

5. Welche Bundesministerien arbeiten seit wann in der Arbeitsgruppe der Regierungskoalition zur Errichtung einer nationalen Visawarndatei (vgl. DIE WELT, 8. Mai 2008)?

An Koalitionsgesprächen nehmen die jeweils eingeladenen Bundesministerien teil.

6. Ist an diesen Verhandlungen auch der Datenschutzbeauftragte der Bundesregierung beteiligt, und wenn nein, warum nicht?

Ja

7. Welchen Mehrwert verspricht sich die Bundesregierung von dieser nationalen Warndatei im Vergleich zum VIS?
  - Sollen in dieser nationalen Warndatei andere Daten gespeichert werden, als im VIS, und wenn ja, welche?
  - Wie lange sollen diese Daten in der geplanten nationalen Warndatei gespeichert werden können?
  - Welche Behörden des Bundes bzw. der Länder sollen Zugriff auf die Daten der geplanten nationalen Warndatei erhalten?
  - Sollen Behörden anderer Mitgliedstaaten Zugriff auf die Daten der geplanten nationalen Warndatei erhalten, und wenn ja, welche Behörden, unter welchen Voraussetzungen bzw. innerhalb welcher Grenzen?
  - Ist eine Weitergabe/Übermittlung von Informationen aus der nationalen Warndatei an EU-Mitgliedstaaten bzw. an Drittstaaten geplant, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen bzw. innerhalb welcher Grenzen?

Einrichtung und Ausgestaltung einer nationalen Warndatei sind derzeit Gegenstand von Gesprächen innerhalb der Bundesregierung.

8. In welcher Abteilung, welcher Behörde soll diese Warndatei angesiedelt werden?
9. In welchem organisatorischen bzw. technischen Verhältnis soll diese nationale Warndatei zum VIS stehen?

Sollen z. B. Daten oder Rechercheergebnisse aus der nationalen Warndatei an das VIS übermittelt werden können, und wenn ja, welche, und unter welchen Voraussetzungen?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Vorbereitung Deutschlands zur Einrichtung des VIS

Auswärtiges Amt

10. Wie viele deutsche Auslandsvertretungen verfügen derzeit über welche und wie viele für die Inbetriebnahme des VIS und die damit verbundene Erfassung biometrischer Daten erforderlichen technischen Geräte (bitte aufschlüsseln)?

Derzeit verfügen zwei Auslandsvertretungen im Rahmen der Beteiligung an dem Pilotprojekt BIODEV II über insgesamt sechs Lesegeräte zur Abnahme

der Fingerabdrücke im Visumverfahren. Darüber hinaus läuft die Ausstattung der Auslandsvertretungen mit den für die Inbetriebnahme des VIS erforderlichen Geräten derzeit an. Die Fingerabdrucklesegeräte werden den 187 Auslandsvertretungen mit Pass- und Visastellen rechtzeitig vor der Inbetriebnahme des VIS in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Diese beginnt nach der – revidierten – Planung der EU-Kommission im Mai 2009 mit den Auslandsvertretungen in der Region Nordafrika. Die weiteren Auslandsvertretungen werden nach einem von der Kommission mit den Mitgliedstaaten abgestimmten Plan schrittweise bis Mitte 2011 an das VIS angeschlossen.

11. Sind damit – wie das Auswärtige Amt auf S. 8 f. seines o. g. Berichts vom 26. September 2006 an den Deutschen Bundestag ankündigte – inzwischen alle deutschen Auslandsvertretungen mit der entsprechenden Hard- und Software ausgestattet, und wenn nein, wann ist damit zu rechnen?

Die im Jahr 2006 begonnene Ausstattung mit Servern ist Anfang 2007 an allen Auslandsvertretungen abgeschlossen worden. Der Austausch der bisher eingesetzten Personalcomputer durch Geräte, die biometrische Daten verarbeiten können, und die Übermittlung der biometriefähigen Software wird rechtzeitig vor Inbetriebnahme des VIS vollzogen sein.

12. Durch welche Maßnahmen bzw. durch die Anschaffung welcher und wie vieler technischer Geräte hat sich das Auswärtige Amt selber auf die Errichtungen des VIS bzw. die damit verbundene Einführung biometrischer Daten ins Visumsverfahren vorbereitet?

Sind diese Vorbereitungen abgeschlossen, und wenn nein, wann ist damit zu rechnen?

Mit den in der Antwort auf Frage 11 genannten Maßnahmen zur Anpassung der IT-Infrastruktur im Zusammenhang mit dem VIS ist die technische Vorbereitung des Auswärtigen Amts auf die Erfassung biometrischer Daten im Visumverfahren abgeschlossen. Die Zentrale des Auswärtigen Amts ist bei der Verarbeitung der biometrischen Daten und ihrer Weiterleitung an das Bundesverwaltungsamt als nationaler Schnittstelle nicht unmittelbar beteiligt.

13. Welche sächlichen Investitionskosten bzw. welche Personalkosten waren insgesamt notwendig, um das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen auf die Inbetriebnahme des VIS bzw. für die damit verbundene Einführung biometrischer Daten ins Visumverfahren vorzubereiten (bitte aufschlüsseln nach Sach- und Personalkosten, nach Jahren sowie nach dem jeweiligen Kapitel und Haushaltstitel im Einzelplan 2005)?

Die bisherigen sächlichen Investitionskosten und Personalkosten des Auswärtigen Amts im Zusammenhang mit der Biometrie gehen aus nachfolgender Übersicht hervor. Die Investitionskosten in Kap. 05 01 Titel 812 55 (Ausstattung mit IT-Geräten/Software) können nur für die Jahre 2006 und 2007 gesondert für das VIS ausgewiesen werden. Da die Biometrie im Pass- und Visumbereich kombiniert eingeführt wird, beziehen sich die übrigen Zahlen auf die Einführung der Erhebung biometrischer Daten sowohl im Pass- als auch im Visumbereich. Für Kap. 05 03 Titel 427 09 wurden im Haushaltsjahr 2007 4 Mio. Euro veranschlagt, jedoch wurde der Großteil der neuen Ortskräfte erst im 4. Quartal 2007 eingestellt und war somit erst im Jahr 2008 ausgabewirksam. Für den Haushalt 2008 wurden zusätzlich zu den 4 Mio. Euro aus 2007 Mittel in Höhe von bis zu 2 Mio. Euro bewilligt.

Haushaltstitel	Haushalt 2006 (in T Euro)	Haushalt 2007 (in T Euro)	Haushalt 2008 (in T Euro)
Kap. 05 01 Titel 511 01 (Geschäftsbedarf, Kommunikation)	–	3 850	1 300
Kap. 05 01 Titel 812 55 (Ausstattung mit IT-Geräten/Software)	4 513*	2 323*	4 000
Kap. 05 03 Titel 518 01 (Mieten und Pachten)	–	–	746
Kap. 05 03 Titel 711 11 (kleine Baumaßnahmen)	–	4 500	4 120
Kap. 05 03 Titel 427 09 (Entlohnung der Ortskräfte)	–	4 000	2 000
Kap. 05 01 Titel 422 01 (Personalkosten Entsandte Inland)	–	223	223
Kap. 05 03 Titel 422 01 (Personalkosten Entsandte Ausland)	–	1 833	1 833
Gesamt	4 513*	16 729	14 222

\* nur für VIS

14. Welche jährlichen sächlichen und personellen Kosten werden seitens des Auswärtigen Amtes für den Betrieb des VIS bzw. für die Aufnahme und Verarbeitung biometrischer Merkmale im Visumverfahren prognostiziert (bitte aufschlüsseln)?

Im Zusammenhang mit der Erfassung biometrischer Daten sowohl im Pass- als auch Visumverfahren werden ab 2009 für die Entlohnung zusätzlicher Ortskräfte (Kap. 05 03 Titel 427 09) jährlich 6 Mio. Euro und für die Personalkosten zusätzlicher Entsandter (Kap. 05 01 Titel 422 01 und Kap. 05 03 Titel 422 01) jährlich 2,056 Mio. Euro zuzüglich Erhöhungen der Bezüge für Beamte und der Vergütungen der Angestellten benötigt. Bezüglich der sächlichen Kosten werden als Ausfallreserve für die eingesetzte Hardware vom Auswärtigen Amt ca. 10 Prozent des Beschaffungsvolumens vorgehalten. Bei bereits begonnenen oder geplanten Um- und Neubaumaßnahmen werden biometriebedingte bauliche Zusatzerfordernisse berücksichtigt, die in künftigen Haushaltsjahren zusätzliche Kosten verursachen. Diese Kostenanteile werden im Haushalt jedoch nicht gesondert erfasst.

Bundesministerium des Innern (BMI)

15. An wie vielen Grenzübergangsstellen verfügt die Bundespolizei bzw. verfügen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie das Bundesverwaltungsamt derzeit über welche und wie viele technischen Geräte, die für die Inbetriebnahme des VIS und die damit verbundene Erfassung, Speicherung, Verifizierung und Übermittlung biometrischer Daten erforderlich sind (bitte nach den jeweiligen Behörden und den technischen Geräten aufschlüsseln)?



Sind damit die diesbezüglichen Vorbereitungen innerhalb des BMI bzw. innerhalb der dem BMI zugeordneten Behörden abgeschlossen; und wenn nein, wann ist damit zu rechnen?

Die Bundespolizei verfügt an allen Grenzkontrollstellen über die notwendigen Geräte für alphanumerische Abfragen. Darüber hinaus verfügt die Bundespolizei durch die Beteiligung an dem Pilotprojekt BLODEV II gegenwärtig an zwei Grenzkontrollstellen auch über die notwendigen Geräte zur Verifizierung der Identität eines Visuminhabers anhand der Fingerabdruckbilder.

Die Erfassung biometrischer Daten erfolgt dabei durch insgesamt fünf Fingerabdrucklesegeräte. Zum Einlesen und Übermitteln der alphanumerischen Daten aus den Visumetiketten werden Dokumentenprüf- und -lesegeräte eingesetzt, die der Standardausstattung bei der Bundespolizei entsprechen. Diese Lesegeräte enthalten auch eine Rechneinheit zur Verarbeitung und Übertragung der biometrischen Daten.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt im Rahmen des Asylverfahrens gemäß § 16 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) erkennungsdienstliche Maßnahmen durch. Hierfür liegt in den Außenstellen die komplette Infrastruktur für die Erfassung und Übermittlung biometrischer Daten (Lichtbilder und Fingerabdrücke) vor. Dieses System kann grundsätzlich ebenso für die im Rahmen der Abfrage des VIS erforderlichen Übermittlung verwendet werden.

Das Bundesverwaltungsamt verfügt nicht über derartige Geräte.

Die Vorbereitungen sind noch nicht abgeschlossen. Derzeit steht noch nicht abschließend fest, welche technischen Standards bei der Verifizierung und Identifizierung mithilfe von Fingerabdrücken im Rahmen des VIS erfüllt werden müssen. Ein Kommissionsvorschlag zu diesem Thema befindet sich derzeit in der Abstimmung mit den Mitgliedstaaten. Die Verifizierung der Identität von Visuminhabern an den Außengrenzübergangsstellen mithilfe von Fingerabdrücken wird nach der VIS-Verordnung erst drei Jahre nach Aufnahme des Betriebes des VIS, nach der Planung der Kommission also im Jahr 2012 verbindlich sein.

Die Ausstattung weiterer Grenzkontrollstellen wird schrittweise mit der Inbetriebnahme des VIS erfolgen und voraussichtlich 2012 abgeschlossen.

16. In welchen, dem BMI zugeordneten Behörden sind/waren sächliche und personelle Investitionen in welcher Höhe im Hinblick auf die Einrichtung des VIS bzw. die damit verbundene Erfassung und Verarbeitung biometrischer Daten notwendig (bitte aufschlüsseln nach den jeweiligen Behörden, nach Sach- und Personalkosten, nach Jahren sowie nach dem jeweiligen Kapitel und Haushaltstitel im Einzelplan 2006)?

Bei der Bundespolizei sind personelle Investitionen nicht erforderlich.

Sächliche Investitionen sind im Kapitel 06 25 in der Titelgruppe 55 wie folgt veranschlagt:

2008	450 T Euro
2009	700 T Euro
2010	600 T Euro
2011	300 T Euro
2012	300 T Euro.

Für den Bereich des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge können derzeit noch keine verbindlichen Aussagen getroffen werden, da datenverarbeitungstechnische Feinspezifikationen noch ausstehen. Es ist jedoch von einem begrenzten Ressourceneinsatz auszugehen, da Grundlage für die Erfassung und Übermittlung der biometrischen Daten das Workflowsystem MARiS sowie die IT-Infrastruktur des Bundesamts sind.

Hinsichtlich der Investitionen im Bundesverwaltungsamt wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

17. Welche jährlichen sächlichen und personellen Kosten werden seitens des BMI bzw. seitens der dem BMI zugeordneten Behörden für den Betrieb des VIS bzw. für die Aufnahme und Verarbeitung biometrischer Merkmale im Visumsverfahren prognostiziert (bitte aufschlüsseln)?

Der Bundespolizei entstehen keine besonderen Betriebskosten, weil durch die Einführung des VIS die bestehenden Kontrollverfahren lediglich modifiziert und nach jetzigem Kenntnisstand die vorhandenen Datenübertragungskapazitäten nicht ausgebaut werden müssen.

Im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fallen keine personellen Kosten an. Jährliche sächliche Kosten bezogen auf Leitungskapazitäten sind nicht zu erwarten bzw. können noch nicht beziffert werden.

Die beim Bundesverwaltungsamt entstandenen bzw. prognostizierten Kosten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (Einzelplan 06, Kapitel 06 15):

Titel	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
	(in T Euro)	(in T Euro)	(in T Euro)	(in T Euro)	(in T Euro)	(in T Euro)	(in T Euro)
	Ist	Ist	Planung	Planung	Planung	Planung	Planung
Wartungskosten 511 55			30	20	20	20	20
Softwareentwicklungskosten 532 55	542,55	389,64	800	300	200	200	200
Beschaffung von Hardware und Softwarekomponenten 812 55			596	110	60	10	10
Summe	542,55	389,64	1 426	430	280	230	230

Personeller Aufwand: Für das Haushaltsjahr 2009 entsteht beim Bundesverwaltungsamt Personalbedarf in Höhe von zwei zusätzlichen Mitarbeitern für VIS-Administrierungsaufgaben. Die sich hieraus ergebenden Personalkosten betragen etwa 140 T Euro jährlich.

Kommissionsvorschlag zur Aufnahme biometrischer Identifikatoren in Visumanträge

18. Unterstützt die Bundesregierung den Änderungsantrag des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments, bei Kindern unter 12 Jahren auf die Abnahme von Fingerabdrücken zu verzichten, und wenn nein, warum nicht?



Die Bundesregierung unterstützt mit der Mehrheit der Mitgliedstaaten den Vorschlag der EU-Kommission, Kinder unter sechs Jahren von der Pflicht zur Abnahme von Fingerabdrücken zu befreien. Bei Kindern zwischen 6 und 12 Jahren ist die Frage der Berücksichtigung der biometrischen Daten im Hinblick auf wachstumsabhängige Veränderungen derzeit noch Gegenstand von Gesprächen zwischen Rat, Kommission und Europäischem Parlament.

19. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Argumente des Europäischen Datenschutzbeauftragten im Hinblick auf die Erfassung der Fingerabdrücke von Kindern unter 14 Jahren?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Europäischen Datenschutzbeauftragten, dass der entsprechende Verordnungstext eine klare Rechtsgrundlage für die Abnahme von Fingerabdrücken bei Kindern zwischen 6 und 12 Jahren enthalten muss. Desgleichen teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass auch bei der Nutzung von Fingerabdrücken von Kindern ein hoher Grad technischer Zuverlässigkeit sichergestellt werden muss.

Visakodex

20. Unterstützt die Bundesregierung die Absicht der EU-Kommission, aus Gründen besserer Transparenz die Liste der sogenannten konsultationspflichtigen Staaten nicht länger als Verschlussache zu klassifizieren, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass die Liste der konsultationspflichtigen Staaten auch künftig als Verschlussache behandelt werden sollte, um politischen Druck im Falle der Veröffentlichung zu vermeiden und die gebotene sachliche Objektivität bei der Erstellung der Liste zu gewährleisten.

21. Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag der EU-Kommission, dass Ablehnungen auch z. B. von Visumanträgen zu Besuchszwecken künftig anhand der Checkliste in Anlage IX begründet werden sollen, und wenn nein, warum nicht?

Im Grundsatz unterstützt die Bundesregierung den Ansatz der EU-Kommission.

22. Hat sich die Bundesregierung in Brüssel dafür eingesetzt, dass humanitäre Erwägungen, wie z. B. ein Besuch bei der Kernfamilie bzw. der besondere Schutz auch von bi-nationalen Ehen und Familien bei der Vergabe von Einreisevisa stärker als bisher berücksichtigt werden sollten, und wenn nein, warum nicht?

Humanitäre Erwägungen werden im Verordnungsentwurf der EU-Kommission an verschiedenen Stellen berücksichtigt; z. B. beim Erlass der Visumgebühr und bei Ausnahmen von dem Grundsatz, dass die in Artikel 5 des Schengener Grenzkodexes festgelegten Einreisevoraussetzungen erfüllt sein müssen. Die Auslandsvertretungen berücksichtigen im Übrigen den Reisezweck eines Besuchs von engen Familienangehörigen, auch im Hinblick auf die in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gewährleistete Achtung des Familienlebens, bereits als einen maßgeblichen Gesichtspunkt im Rahmen der Ausübung des Einzelfallermessens bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Schengen-Visa.

23. Hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang z. B. den Vorschlag der EU-Kommission unterstützt, dass Familienmitglieder von Unionsbürgerinnen und -bürgern, aber auch von Drittstaatsangehörigen in den Genuss sogenannter Mehrfachvisa kommen sollen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung unterstützt den Vorschlag der EU-Kommission im Grundsatz, hält aber aus Sicherheitsgründen Konkretisierungen für erforderlich, die den Ausnahmecharakter und die auch von den genannten Personenkreisen zu erfüllenden besonderen Voraussetzungen für Mehrfachvisa unterstreichen.

24. Unterstützt die Bundesregierung den Änderungsantrag des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments, die Kosten für ein Visum generell von 60 Euro auf 35 Euro zu senken, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung unterstützt den Vorschlag der EU-Kommission, die Höhe der Visumgebühr nicht zu ändern, da der Betrag von 60 Euro den tatsächlichen Verwaltungskosten bei der Bearbeitung des Visumantrages in etwa entspricht. Dieser Vorschlag wird auch von den anderen Mitgliedstaaten mitgetragen.



